

Dringliche Entscheidung gemäß §60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß §60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Gummersbach zahlt die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern im Zeitraum vom 04. Mai bis 31. Mai 2020 einschließlich weiter, auch wenn aufgrund des Betretungsverbotes aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß §60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen.

Mit Weisung zu den Ausführungen der Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten vom 18. März 2020 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) festgelegt, dass die Kindertagespflege unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiterfinanziert wird. Dementsprechend sollen, auch um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weitergezahlt werden, auch wenn aufgrund des Betretungsverbotes aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege bestimmen unter Ziffer 6.1 c), dass die Abrechnung der Betreuungsstunden nur für die Zeiten erfolgt, an denen das Kind tatsächlich betreut wurde. Eine Möglichkeit, hiervon abzuweichen, sehen die Richtlinien nicht vor.

Somit sind bis dato keine Regelungen vorhanden, die die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen auch für den Fall erlauben, dass tatsächlich kein Kind betreut wird.

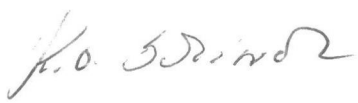
In der aktuellen Situation benötigen die betroffenen Tagespflegepersonen indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Unterstützung, damit die in der jetzigen Krisensituation dringend erforderlichen Notbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Tagespflegepersonen zu schaffen, wäre eine Änderung der Richtlinien zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen in diesen Fällen für die angegebenen Zeiträume zu schaffen.


Wenn man die Ausfallzahlungen für die Zeiträume des angeordneten Betretungsverbot vom 04.05. bis 31.05.2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Mehraufwand von rd. **69.477,50 Euro** für das betroffene **Produkt Kindertagespflege 1.06.02.01** zu rechnen.

Im Rahmen der vorgestellten Öffnung der Kindertagesbetreuung ab Juni ist es möglich, dass die Belegung der Tagespflegestellen sich bis an die Regelbetreuung heran entwickelt. In diesem Fall kann ggf. zur Regelung für die Geldleistungen von vor dem 16. März 2020 zurückgekehrt werden.

Die vorgenannte Weisung des MKFFI NRW wird als konnexitätsrelevant angesehen. Daher wird die Stadt Gummersbach den hierdurch verursachten finanziellen Mehraufwand gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend machen und eine Kostenerstattung beantragen.


Frank Helmenstein
Bürgermeister


Karl-Otto Schiwiek
Vors. Jugendhilfeausschuss


Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

1515120